

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Mineralstoffverwertungsgesellschaft mbH
vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte
GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

Beilagen

WST1-UF-222/001-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

-
Bezug

Bearbeitung
Dr. Gertrud Breyer

(0 27 42) 9005

Durchwahl
15207

Datum
16. Mai 2024

Betrifft

Mineralstoffverwertungsgesellschaft mbH - Baurestmassendeponie Hennersdorf IV -
Standort: Marktgemeinde Biedermannsdorf (MD), KG Biedermannsdorf, Gst Nr. 1096 und
1097, EZ 1124; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000; Bescheid

Bescheid

Die Mineralstoffverwertungsgesellschaft mbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 19. März 2024, einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend die geplante Erweiterung der bestehenden Baurestmassendeponie Hennersdorf mit der Bezeichnung „Baurestmassendeponie Hennersdorf IV“ in der Marktgemeinde Biedermannsdorf auf den Grundstücken Gst Nrn 1096 und 1097, EZ 1124, KG Biedermannsdorf gestellt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Baurestmassendeponie Hennersdorf IV“ der Mineralstoffverwertungsgesellschaft mbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, nämlich die Erweiterung der bestehenden Baurestmassendeponie Hennersdorf um ein zusätzliches Deponievolumen von 950.000 m³ auf den Grundstücken Nr. 1096 und 1097, EZ 1124, KG Biedermannsdorf, in der Marktgemeinde Biedermannsdorf, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die Mineralstoffverwertungsgesellschaft mbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, wird verpflichtet, für die vorliegende Feststellung Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 10,60** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten:

Empfänger: LAND NÖ, Kassenabteilung

IBAN: AT545300001152991602

BIC: HYPNATWW

Zahlungsreferenz: **111050096904** (bitte bei Überweisungen immer angeben)

QR-Code:



Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.

Rechtsgrundlagen

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 3 Abs 7 und § 3a iVm Z 2 lit d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Zu II

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-0 idF LGBl. Nr. 70/2022

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl 3800/1-0 idF LGBl. Nr. 8/2021 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024, LGBl. Nr. 61/2023

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Ausgangslage

Die Antragstellerin betreibt die Baurestmassendeponie Hennersdorf III. Diese wurde mit Bescheid der Landeshauptfrau von NÖ vom 25. März 2019, RU4-K-1484/004-2019 abfallrechtlich genehmigt und verfügt über eine genehmigte Kapazität von 763.000 m³.

1.2 Geplantes Vorhaben und Lage

Nunmehr ist beabsichtigt, die bestehende Baurestmassendeponie in Richtung Süden auf den Grundstücken Gst Nr 1096 und 1097, EZ 1124, KG Biedermannsdorf, zu erweitern. Der Standort liegt etwa 1,5 km südwestlich des Ortszentrums von Hennersdorf, zwischen der Wiener Straße L154 und der Bahnlinie Wien - Pottendorf. Etwa 1,5 km südlich des Areals befindet sich das Ortszentrum von Biedermannsdorf.

Die Lage des Vorhabens ist nachstehender Abbildung zu entnehmen:



1.3 Vorhabensbeschreibung

Die für die UVP-Feststellung relevanten Eckdaten des Vorhabens sind folgende:

- a) Das Gesamtvolumen des Vorhabens beträgt 950.000 m³.
- b) Das Vorhaben soll innerhalb von 14 Jahren umgesetzt (dh errichtet, verfüllt und rekultiviert) werden.
- c) Die Jahresanlieferungsmenge beträgt maximal 150.000 m³ (= rd 300.000 t) und durchschnittlich 90.000 m³ (= rd 180.000 t). Der maximale Tagesverkehr wird mit 120 LKWs (= 240 LKW-Fahrbewegungen) angenommen (Einzelfälle, analog zum maximalen Verkehrsaufkommen der Deponie Hennersdorf III).
- d) Die vom Vorhaben insgesamt beanspruchte Fläche (inklusive Sickerwasserbecken) beträgt rund 76.310 m².
- e) Für die Deponierung kommen ein Radlader für Manipulationszwecke und eine Schubraupe zum Einbau des Abfalls zum Einsatz.
- f) Der Antransport des Abfalls erfolgt über die Landesstraße L154, in weiterer Folge über den Hennersdorfer Weg und die nördlich der Deponie Hennersdorf II verlaufende Zufahrt. Die Abfahrt erfolgt in umgekehrter Richtung über eine ca 900 m lange Abrollstrecke auf Gst Nr 1097, EZ 1124, KG 16103 Biedermannsdorf.
- g) Die Betriebszeiten sind Mo – Fr 6:00 – 18:00 Uhr und Sa 6:00 – 13:00 Uhr.

2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die Mineralstoffverwertungsgesellschaft mbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 19. März 2024 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend die geplante Erweiterung der bestehenden Baurestmassendeponie Hennersdorf mit der Bezeichnung „Baurestmassendeponie Hennersdorf IV“ in der Marktgemeinde Biedermannsdorf auf den Grundstücken Gst Nr 1096 und 1097, EZ 1124, KG Biedermannsdorf gestellt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, den eingeholten Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Naturschutz, Luftreinhaltung, Lärmschutz und Deponietechnik/Gewässerschutz sowie den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteigehörs.

3.2 Die UVP-Behörde hat gutachterliche Stellungnahmen von Amtssachverständigen für Naturschutz, Luftreinhaltung, Lärmschutz und Deponietechnik/Gewässerschutz eingeholt, um die Frage zu klären, ob die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar sind und ob aus der jeweiligen fachlichen Sicht zu erwarten ist, dass durch das geplante Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

3.3 Vom **Amtssachverständigen für Luftreinhaltung** wurde in seiner Stellungnahme vom 02. April 2024 Folgendes ausgeführt:

Nach Durchsicht der allesamt elektronisch vorgelegten Unterlagen wird zu den mit Schreiben vom 22. März 2024 gestellten Fragen wie folgt geantwortet:

5.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung ausreichend? Sollten weitere Unterlagen für die Beurteilung notwendig sein, wird um Mitteilung ersucht, welche weiteren Unterlagen vorzulegen sind.

In den Unterlagen findet sich auch eine Emissions- und Immissionsprognose über staub- und gasförmige Luftschadstoffe (Beilage 4) und erscheinen diese für eine Beurteilung daher ausreichend.

5.1.2 Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?

Die vorgenannten Unterlagen wurden mit Emissionsfaktoren aus der facheinschlägigen Literatur und unter Anwendung eines dem Stand der Technik entsprechenden Berechnungsmodells erstellt. Die Vorgehensweise ist plausibel und nachvollziehbar.

5.1.3 Ist aus der jeweiligen fachlichen Sicht zu erwarten, dass durch das geplante Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?

Basierend auf den erhaltenen Ergebnissen ist aus fachlicher Sicht nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Dies ist nicht zuletzt auch deshalb der Fall, weil geplant ist, dass die Deponieerweiterung erst nach Verfüllung der bestehenden Deponie beschüttet werden soll.

3.4 Von der **Amtssachverständigen für Naturschutz** wurde in ihrer Stellungnahme vom 05. April 2024 Folgendes ausgeführt:

[.....]

Stellungnahme

Das ggst. Vorhaben sieht die Erweiterung der bestehenden Baurestmassendeponie Hennersdorf vor. Diese Erweiterung mit der Bezeichnung „Baurestmassendeponie Hennersdorf IV“ soll auf den Grundstücken Gst Nr. 1096 und 1097 in der KG Biedermannsdorf umgesetzt werden. Das Vorhaben liegt in keinem Schutzgebiet der Kategorie A, D oder E.

Es ist vorgesehen, im Anschluss an den Tonabbau durch die Wienerberger Ziegelindustrie G.m.b.H. die Deponiebasis abschnittsweise herzustellen und in weiterer Folge den Deponiebetrieb sukzessive voranzutreiben. Auf dem Betriebsgelände finden daher laufend Aktivitäten statt. Der Umsetzungszeitraum für die Errichtung, Verfüllung und Rekultivierung der gegenständlichen Deponie beträgt 14 Jahre. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie auf den Boden und die Landschaft wird auf die Ausführungen im Technischen Kurzbericht verwiesen. Dort wird ausgeführt, dass das Vorhaben etappenweise mit vorgezogenem Tonabbau durchgeführt werden soll, so dass zwischen Abbau und Deponierung voraussichtlich keine Lebensräume für Tiere und Pflanzen entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Fläche und Landschaft sind ebenfalls nicht zu erwarten, da das Vorhaben auf einer bergbaulich vorgeprägten (und damit anthropogen überformten) Fläche realisiert werden soll.

Die vorgelegten Unterlagen zum Ansuchen um Genehmigung der Baurestmassendeponie Hennersdorf IV sind für eine naturschutzfachliche Beurteilung ausreichend und erscheinen aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind im Rahmen der Grobprüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.5 Vom Amtssachverständigen für Lärmschutz wurde in seiner Stellungnahme vom 11. April 2024 Folgendes ausgeführt:

Auf die im Ersuchen vom 22.3.2024 mit der Zahl WST1-UF-222/001-2024 angeführten Fragen kann folgende Beantwortung erfolgen:

„Sind die vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung ausreichend? Sollten weitere Unterlagen für die Beurteilung notwendig sein, wird um Mitteilung ersucht, welche weiteren Unterlagen vorzulegen sind.“

Es liegt eine „Schalltechnische Untersuchung“ der FCP Fritsch, Chiari & Partner ZT GmbH vom 20.02.2024 vor. Der Umfang der vorgelegten „Schalltechnischen Untersuchung“ kann als ausreichend für eine lärmtechnische Beurteilung im jeweiligen Genehmigungsverfahren (z.B. AWG) angesehen werden.

„Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?“

Die schalltechnische Untersuchung ist im Wesentlichen plausibel und nachvollziehbar. Detailfragen (wie z.B. die Beschreibung der Umgebungsgeräuschsituation) wären im entsprechenden Genehmigungsverfahren zu klären.

„Ist aus der jeweiligen fachlichen Sicht zu erwarten, dass durch das geplante Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?“

Gemäß der vorliegenden „Schalltechnischen Untersuchung“ wird der sogenannte „Planungstechnische Grundsatz“, der gemäß der Richtlinie ÖAL 3, Blatt 1, ein Irrelevanzkriterium darstellt, deutlich eingehalten. Gemäß der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung liegen die beantragten betrieblichen Schallimmissionen im Bereich der exponiertesten Wohnnachbarschaften bei maximal $L_{Aeq} = 37$ dB. Die ortsübliche Umgebungsgeräuschsituation wurde messtechnisch zu $L_{Aeq} = 55$ dB erhoben. Eine Anhebung der ortsüblichen Schallimmissionen (L_{ro}) durch die projektsge-

genständlichen Schallimmissionen kann auf Basis der in der Untersuchung ausgewiesenen Werte im Bereich der exponiertesten Wohnnachbarschaften ausgeschlossen werden.

3.6 Vom Amtssachverständigen für Deponietechnik und Gewässerschutz wurde in seiner Stellungnahme vom 11. April 2024 Folgendes ausgeführt:

[.....]

Befund:

Die Mineralstoffverwertungsgesellschaft mbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 19. März 2024 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend die geplante Erweiterung der bestehenden Baurestmassendeponie Hennersdorf mit der Bezeichnung „Baurestmassendeponie Hennersdorf IV“ in der Marktgemeinde Biedermannsdorf auf den Grundstücken Gst Nr 1096 und 1097, EZ 1124, KG Biedermannsdorf gestellt.

Das Gesamtvolumen des Vorhabens beträgt 950.000 m³ und soll innerhalb von 14 Jahren umgesetzt werden.

Eingereicht wurden folgende Unterlagen:

- Technischer Kurzbericht der Team Kernstock ZT GmbH datiert mit 29.02.2024
- Die Emissionsanalyse und Immissionsprognose der Fa. eurofins datiert mit 19.04.2023
- Die Schalltechnische Untersuchung der Fa. FCP datiert mit 20.02.2024
- Die Übersichtskarte M 1:25.000
- Der Übersichtsplan M 1:2.000

Gutachten:

Die Mineralstoffverwertungsgesellschaft mbH plant die Errichtung der Baurestmassendeponie „Hennersdorf IV“ mit einem Abfallvolumen von 950.000 m³ auf den Gst. Nr. 1096 und 1097 KG Biedermannsdorf.

Am gegenständlichen Standort bestehen bereits folgende Deponien:

- *Baurestmassendeponie Hennersdorf I Abfallvolumen 542.000 m³ (inklusive Erweiterung) Die Deponie befindet sich in der Nachsorgephase.*
- *Baurestmassendeponie Hennersdorf II Abfallvolumen 840.000 m³. Die Deponie befindet sich in der Nachsorgephase.*
- *Baurestmassendeponie Hennersdorf III Abfallvolumen 763.000 m³ Die Deponie befindet sich in der Betriebsphase.*

Durch die geplante Errichtung der Deponie Hennersdorf IV (950.000 m³) erhöht sich das Abfallvolumen am Standort somit auf 3.095.000 m³.

Die Deponien Hennersdorf I bis III liegen im östlichen Bereich einer fast zur Gänze ausgebeuteten Tongrube.

Im westlichen, nicht verfüllten, Bereich der Tongrube befinden sich die Sickerwasser-speicherbecken und mehrere Teiche. Diese Teiche werden durch Regenwässer und durch Schichtwässer, welche aus der westlichen Böschung der Tongrube austreten, gespeist.

Das Wasser aus diesen Teichen muss permanent abgepumpt werden.

Würde man den Pumpbetrieb einstellen, würde sich der westliche Teil der Tongrube mit Wasser füllen und dabei die östlich angrenzenden Deponien mit Wasser einstauen. Da die mineralischen Dichtungselemente von Baurestmassendeponien bei permanentem Wassereinstau ihre Funktionsfähigkeit verlieren ist in diesem Fall auch mit einer Überflutung der Deponien und mit einem Schadstoffaustritt aus den Deponien in die Umwelt zu rechnen.

Gemäß dem Stand der Technik müssen schadstoffbehaftete Abfälle in Deponien über einen Zeitraum von mehreren 100-Jahren sicher verwahrt werden.

Gemäß Vorgabe der DVO dürfen Deponien daher nur an „trockenen“ Standorten errichtet werden. D.h. Deponien dürfen nicht durch ansteigendes Grundwasser oder seitlich zutretende Oberflächenwässer oder Schichtwässer überflutet werden.

Standorte an denen diese Vorgabe nur mithilfe einer künstlichen Wasserhaltung (z.B. Pumpbetrieb) gewährleistet werden kann, sind als Deponiestandorte nicht geeignet, da aus heutiger Sicht eine Vorschreibung einer derartigen lang andauernden kostenintensiven Maßnahme (mehreren 100-Jahren Pumpbetrieb) nicht möglich erscheint.

Mit dem Betreiber wurde dieses Problem bereit mehrmals erörtert. Lösungsvorschläge wurden bislang nicht ausgearbeitet und enthält die eingereichte „Projektkurzbeschreibung“ diesbezüglich auch keine Angaben.

Dem Betreiber wurde bereits mitgeteilt, dass spätestens im Rahmen der Stilllegung der Deponie Hennersdorf III oder im Rahmen der Einreichung einer Deponieerweiterung oder Deponieeneugenehmigung ein detailliertes Projekt zur Entwässerung des gegenständlichen Deponiestandortes, ohne Zuhilfenahme permanenter künstlicher technischer Maßnahmen, auszuarbeiten ist.

Im Vorfeld dieses Projektes ist auch eine detaillierte Standorterkundung zur Erfassung aller möglichen zutretenden Schichtwässer zu veranlassen. (im Sinne der Vorgaben zu den § 21, 22 und 23 DVO 2008)

In Beantwortung der gestellten Anfragen ist aus fachlicher Sicht somit festzuhalten, dass

- die vorgelegten Unterlagen für eine fachliche Beurteilung des Vorhabens (auch hinsichtlich Plausibilität und Nachvollziehbarkeit) nicht ausreichend und nicht geeignet sind.*

Im Rahmen einer IPPC-Deponieeinreichung sind grundsätzlich die Antragsunterlagen nach § 39 Abs. 1 bis 3 AWG 2002 vollständig einzureichen.

Im gegenständlichen Fall sind insbesondere detaillierte Projektunterlagen für eine natürliche Standortentwässerung auszuarbeiten.

Sollte dies nicht möglich sein (z.B. technisch zu aufwändige/kostenintensive Maßnahmen) ist der gegenständliche Standort im Sinne der Vorgabe des § 21 DVO 2008 nicht als Standort für eine Deponieeneugenehmigung oder Deponieerweiterung geeignet.

- *aufgrund der fehlenden Standortentwässerung und der Gefahr der Überflutung der Deponie, aus fachlichen Sicht erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt aus heutiger Sicht nicht auszuschließen sind.*

3.7 Zu dieser Stellungnahme des Amtssachverständigen für Deponietechnik und Gewässerschutz hat die **Antragstellerin** mit Schreiben vom 07. Mai 2024 Folgendes ausgeführt:

[.....]

2. Der ASV führt aus, dass sich im westlichen, nicht verfüllten Bereich der Tongrube mehrere Teiche befinden, die durch Regenwasser und durch Schichtwässer, die aus der westlichen Böschung der Tongrube austreten, gespeist werden. Das Wasser aus diesen Teichen müsse permanent abgepumpt werden, wobei aus heutiger Sicht die Vorschreibung eines derart lang andauernden Pumpbetriebes nicht möglich erscheine. Es seien im Rahmen einer IPPC-Deponieeinreichung die Antragsunterlagen nach § 39 Abs 1 – 3 AWG vollständig einzureichen, daher seien im gegenständlichen Fall insbesondere detaillierte Projektunterlagen für eine natürliche Standortentwässerung auszuarbeiten.

3. Generell ist darauf hinzuweisen, dass im UVP-Feststellungsverfahren weder die in den Materiegesetzen enthaltenen Vorschriften über die Antragsunterlagen noch die materielgesetzlichen Genehmigungskriterien anzuwenden sind. Daher präjudiziert eine UVP-Feststellung den Ausgang eines – im Falle der Verneinung der UVP-Pflicht durchzuführenden – materielgesetzlichen Genehmigungsverfahrens nicht.

Somit ist auch im vorliegenden UVP-Feststellungsverfahren die Frage der Übereinstimmung des Vorhabens mit den §§ 21ff DVO 2008 – also eines materielgesetzlichen Genehmigungskriteriums – nicht zu prüfen. Ebenso ist es im UVP-Feststellungsverfahren nicht erforderlich, Antragsunterlagen nach § 39 Abs 1 – 3 AWG einzureichen.

4. Nach der ständigen Judikatur ist im UVP-Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G von dem vom Antragsteller definierten Vorhaben auszugehen (VwGH 29.3.2017, Ro 2015/05/0022 u.a.). Gegenstand des Verfahrens ist die Feststellung

der UVP-Pflicht eines Vorhabens „nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen“ (VwGH 17.3.2006, 2006/05/0020).

Im vorliegenden Fall war bereits in der eingereichten Vorhabensbeschreibung (dort Punkt 3 „Hydrogeologische Situation“) beschrieben, dass mit dem Auftreten von Schichtwässern gerechnet werden müsse, die „abgefangen und abgeleitet werden“. Die Ableitung der Schichtwässer ist damit Vorhabensbestandteil.

In der angeschlossenen Ergänzung zur Vorhabensbeschreibung wird nun präzisiert, dass und wie das Abfangen der Wässer und die Ableitung erfolgen. Für das UVP-Feststellungsverfahren ist von dieser Festlegung auszugehen. Ob und wie sie materiengesetzlich vorgeschrieben werden könnte, ist im UVP-Feststellungsverfahren nicht von Bedeutung.

5. Wie in der Ergänzung zur Vorhabensbeschreibung weiters dargelegt wird, betrifft die Thematik die bereits bestehenden Deponien. Das gegenständliche Vorhaben (Hennersdorf IV) ist dafür nicht kausal, zumal es den Zufluss von Niederschlagswässern reduzieren wird.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Am Standort Hennersdorf wird von der Antragstellerin eine Baurestmassendeponie mit einer genehmigten Kapazität von 763.000 m³ betrieben (Baurestmassendeponie Hennersdorf III).

5.2 Nunmehr soll eine Erweiterung dieser Deponie erfolgen. Die gesamte beanspruchte Fläche umfasst etwa 76.310 m² (zusätzlich in Anspruch genommene

Grundstücke Gst.-Nrn. 1096 und 1097, EZ 1124, KG Biedermansdorf). Das Verfüllvolumen der Deponieerweiterung beträgt 950.000 m³.

5.3 Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt nachteilig zu dem am Standort betriebenen Tonabbau der Wienerberger Ziegelindustrie GmbH.

5.4 Der geplante Deponiestandort liegt etwa 1,5 km südwestlich des Ortszentrums von Hennersdorf, zwischen der Wiener Straße L154 und der Bahnlinie Wien - Pottendorf. Etwa 1,5 km südlich des Areals befindet sich das Ortszentrum von Biedermansdorf. Es ist kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) nach Anhang 2 zum UVP-G 2000 betroffen.

5.5 Der geplante Standort liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet (Luft)) iSd Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

5.6 Die Fläche berührt kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) nach Anhang 2 UVP-G 2000.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Weiters wurde ihnen Gelegenheit geboten sich im Rahmen des Parteiengehörs zu den eingeholten fachlichen Stellungnahmen zu äußern.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 27. März 2024

Die geplante Erweiterung „Hennersdorf IV“ (Gst. Nr. 1096 und 1097, KG Biedermansdorf) der bestehenden Baurestmassedeponie der MineralstoffverwertungsgmbH liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutzgebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.

Entsprechend den vorliegenden Projektunterlagen wird von keiner Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasserkörpern durch das geplante Vorhaben ausgegangen.

Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Erweiterung der bestehenden Baurestmassendeponie.

6.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 12. April 2024

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wurde kein Tatbestand gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 erkannt.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2 [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können

von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung

fung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]	Abfallwirtschaft		
Z 2	<p>a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p>	<p>d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m³;</p> <p>e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen oder von Bodenaushub mit einer Kapazität von</p>	<p>f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p> <p>g) Untertagedeponien für nicht</p>

	<p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung</p>	<p>mindestens 200 000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</p>	<p>gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p> <p>h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m³.</p> <p>Betreffend lit. a, d, f und h gilt: Beinhaltet ein Vorhaben mehrere Deponietypen, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Kapazitäten addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP im vereinfachten Verfahren bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.</p>
--	--	---	--

[...]

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl.

		<i>Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Bei dem zu beurteilenden Vorhaben handelt es sich nach Auffassung der Antragstellerin um ein Änderungs-/Erweiterungsvorhaben, welches dem Tatbestand des § 3a Abs 3 Z 1 in Verbindung mit Anhang 1 Z 2 lit d UVP-G 2000 zu unterstellen ist.

8.1.4 Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass ein sachlicher und ein räumlicher Zusammenhang mit der Deponie Hennersdorf III gegeben ist und daher das neue Projekt als Änderung der bestehenden Anlage zu qualifizieren ist:

8.1.5 Da die Antragstellerin im vorliegenden Fall als Gesamtkonzept die Absicht verfolgt, die durch den Tonabbau hergestellten Hohlräume mit Baurestmassen zu verfüllen, ist ein sachlicher Zusammenhang gegeben. Ein räumlicher Zusammenhang zur (noch) in Betrieb befindlichen Deponie Hennersdorf III ist ebenfalls gegeben, da das Vorhaben an diese Deponie unmittelbar anschließt.

8.1.6 Aus Sicht der UVP-Behörde ist beim gegenständlichen Vorhaben antragsgemäß von einem Änderungsvorhaben im Sinn des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

8.1.7 Es ist daher der relevante Tatbestand der Z 2 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 iZm den Vorgaben des § 3a zu prüfen.

8.2 Zum Tatbestand der Z 2 lit d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung die Errichtung einer Baurestmassen- oder Inertabfalldeponie mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m³.

8.2.2 Für Änderungsvorhaben normiert § 3a Abs 1 UVP-G 2000, dass jedenfalls dann eine UVP-Pflicht gegeben ist, wenn eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes erfolgen soll. Dies ist gegenständlich nicht der Fall.

8.2.3 Projektgegenstand ist eine Erweiterung der genehmigten Baurestmassendeponie um 950.000 m³ und ist damit der Schwellenwert der Z 2 lit d des Anhanges 1 UVP-G 2000 nicht erreicht.

8.2.4 Der **Tatbestand** des **§ 3a Abs 1** UVP-G 2000 iVm Anhang 1 Z 2 lit d ist daher **nicht erfüllt**.

8.2.5 § 3a Abs 3 UVP-G 2000 normiert für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einzelfallprüfung, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt.

8.2.6 Projektgegenstand ist eine Erweiterung der genehmigten Baurestmassendeponie von bisher 763.000 m³ um 950.000 m³ und wird damit der festgelegte Schwellenwert von 1 000 000 m³ der Z 2 lit d des Anhanges 1 durch die Änderung erreicht. Auch erfolgt durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes.

8.2.7 Der **Tatbestand** des **§ 3a Abs 3 Z 1** UVP-G 2000 iVm Anhang 1 Z 2 lit d ist daher **erfüllt** und eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen.

8.3 Zum Tatbestand der Z 2 lit h des Anhanges 1 zum UVP G 2000

8.3.1 Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung die Errichtung einer Baurestmassen- oder Inertabfalldeponie in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A

mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m³ oder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750.000 m³.

8.3.2 Anhang 1 Z 2 lit h UVP-G 2000 (Spalte 3) setzt somit voraus, dass das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet), der Kategorie D (belastetes Gebiet (Luft)) oder der Kategorie E (Siedlungsgebiet) liegt.

8.3.3 In Niederösterreich ist gemäß der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019, kein „belastetes Gebiet – Luft“ ausgewiesen. Das Vorhabensgebiet liegt somit in keinem Schutzgebiet der Kategorie D iSd Anhanges 2 zum UVP G 2000.

8.3.4 Vom Vorhaben ist auch kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 betroffen, dh naturschutzfachliche Ausweisungen (Natura 2000, Naturschutzgebiete udgl.) liegen am Projektsareal nicht vor.

8.3.5 Vom Vorhaben ist auch kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 betroffen, dh das geplante Deponieareal ist nicht in oder nahe Siedlungsgebieten gelegen.

8.3.6 Da das Vorhaben weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A noch einem solchen der Kategorie D oder E liegt, verwirklicht das Vorhaben den Tatbestand des Anhanges 1 Z 2 lit h UVP-G 2000 nicht. Hierdurch entsteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

8.4 Zur Einzelfallprüfung

8.4.1 Im Rahmen der gegenständlichen Einzelfallprüfung hat die Behörde nach einer Grobprüfung zu entscheiden, ob durch die Änderung (Erweiterung) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

8.4.2 Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurden die oben zitierten Sachverständigengutachten eingeholt.

8.4.3 Die Amtssachverständige für Naturschutz führt in ihrer Stellungnahme zusammenfassend aus, dass aus naturschutzfachlicher Sicht im Rahmen der Grobprüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

8.4.4 Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung führt aus, dass basierend auf den erhaltenen Ergebnissen aus fachlicher Sicht nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Dies ist nicht zuletzt auch deshalb der Fall, weil geplant ist, dass die Deponieerweiterung erst nach Verfüllung der bestehenden Deponie beschüttet werden soll.

8.4.5 Der Amtssachverständige für Lärmschutz führt zusammenfassend aus, dass eine Anhebung der ortsüblichen Schallimmissionen (L_{r0}) durch die projektsgegenständlichen Schallimmissionen auf Basis der in der Untersuchung ausgewiesenen Werte im Bereich der exponiertesten Wohnnachbarschaften ausgeschlossen werden kann.

8.4.6 Der Amtssachverständige für Deponietechnik und Gewässerschutz stellt in seiner Stellungnahme fest, dass ein detailliertes Projekt zur Entwässerung des gegenständlichen Deponiestandortes, ohne Zuhilfenahme permanenter künstlicher technischer Maßnahmen, auszuarbeiten sei. Im Vorfeld dieses Projektes sei auch eine detaillierte Standorterkundung zur Erfassung aller möglichen zutretenden Schichtwässer zu veranlassen (im Sinne der Vorgaben zu den §§ 21, 22 und 23 DVO 2008). Sollte eine natürliche Standortentwässerung nicht möglich sein (z.B. technisch zu aufwändige/kostenintensive Maßnahmen) sei der gegenständliche Standort im Sinne der Vorgabe des § 21 DVO 2008 nicht als Standort für eine Deponieerweiterung oder Deponieerweiterung geeignet.

8.4.7 Dazu ist festzuhalten, dass von der Antragstellerin in der eingereichten Vorhabensbeschreibung ausgeführt wurde, dass mit dem Auftreten von Schichtwässern gerechnet werden müsse, die „abgefangen und abgeleitet werden“. Die Ableitung der Schichtwässer ist damit Vorhabensbestandteil und hat die Antragstellerin in einer Ergänzung zur Vorhabensbeschreibung präzisiert, dass und wie das Abfangen der Wässer und die Ableitung erfolgen. Für das UVP-Feststellungsverfahren ist von dieser Festlegung auszugehen.

9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Aufgrund des Ergebnisses der Einzelfallprüfung ist durch die geplante Änderung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen.

10.3 Durch das Vorhaben wird daher kein UVP-pflichtiger Tatbestand iSd § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

10.4 Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

10.5 Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Biedermannsdorf, z.H. des Bürgermeisters, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
4. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht als AWG-Behörde
5. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r

